Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

11. September 2013

Herr Henke

Tel.: 361-16686

Vorlage Nr. L82-G91 / 18

für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich und städtisch) am 19.9.2013

Zuwendungsbericht 2012

A Problem

Die Senatorin für Finanzen legt dem Haushalts- und Finanzausschuss nach den Haushaltsgesetzen (§ 12 Abs. 2 Land bzw. § 11 Abs. 2 Stadtgemeinde Bremen) jährlich einen Bericht darüber vor, wer für welche Aufgaben staatliche Zuwendungen erhalten hat. Die Daten werden als Zuwendungsbericht 2012 erstellt und zum Teil veröffentlicht.

Der Bericht umfasst die institutionellen Zuwendungen und die Projektförderungen aller zuwendungsgebenden Ressorts. Einzufügen sind auch die Zuwendungen des Produktplanes 21 „Bildung“.

B Lösung

Für den Zuwendungsbericht 2012 wurden die Empfänger/innen von Zuwendungen aus dem Bereich Bildung in dem anliegenden Erhebungsbogen zusammengeführt und an die Senatorin für Finanzen gemeldet (Anlage).

Die Struktur des Berichts ist von der Senatorin für Finanzen vorgegeben.

1. Verfahren und Controlling bei der Bewilligung von Zuwendungen

Zuwendungen werden im Bildungsbereich für Maßnahmen bewilligt, die neben dem Unterricht eine wichtige Unterstützung für den Schulbetrieb darstellen. Kooperationspartner sind Träger wie die Schulvereine. Zur Finanzierung der zweckentsprechenden Personal- und Sachausgaben erhalten die Träger Zuwendungen nach §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung.

Auf die Sicherstellung und Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel wird großer Wert gelegt.

Das gilt ebenso für die Einhaltung des Besserstellungsverbotes und die Einhaltung des Mindestlohnes. Die ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung und –verwendung wird durch folgende Abläufe im Bildungsbereich sichergestellt:

- **Antragstellung und Testate**

Vor der Bewilligung von institutionellen Zuwendungen sind sog. Testate von der Bildungsbehörde zu erstellen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger seinen Wirtschafts- und Vermögensplan vorzulegen, aus dem alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie das Vermögen und Schulden zu ersehen sind.

Die Überprüfung, ob das Besserstellungsverbot eingehalten wird, erfolgt bei der Antragstellung. Das Besserstellungsverbot legt fest, dass institutionelle Empfänger von Zuwendungen ihre mit dem Zuwendungsprojekt betrauten Mitarbeiter nicht besser vergüten dürfen als vergleichbare Bedienstete der Stadtgemeinde Bremen.

- **Mindestlohn**

Seit dem 1. September 2012 ist im Land Bremen das „Gesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohnes in Bremen“ in Kraft. Damit gilt der Mindestlohn von 8,50 Euro auch für die Beschäftigten der Zuwendungsempfänger. Nach dem Gesetz dürfen Zuwendungen nur noch gewährt werden, wenn sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich festgelegten Mindestlohn von derzeit 8,50 (brutto) je Zeitstunde zu zahlen. Dazu geben die Zuwendungsempfänger mit der Antragsstellung eine schriftliche Erklärung ab, in der sie erklären, den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

- **Mittelauszahlung und Controlling**

Die haushaltsrechtlichen Vorgaben und genannten Bewirtschaftungsmaßnahmen werden durch ein prozessbegleitendes Controllingverfahren überwacht, das unter Zuhilfenahme einer Zuwendungsdatenbank durchgeführt wird.

Mit Hilfe der Datenbank werden die Antragsstellung, die Bescheiderteilung, die Mittelauszahlung, die Überprüfung des Eingangs der Verwendungsnachweise und die Rückforderung der Minderausgaben gesteuert.

Die Zuwendungsdatenbank ermöglicht zudem vielfältige Auswertungen und Abfragen, wie beispielsweise eine Darstellung von Jahresvergleichen pro Träger oder Maßnahme.

- **Verwendungsnachweisprüfung**

Die tatsächliche Einhaltung der Vorgaben und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel werden am Ende des Bewilligungszeitraumes überprüft. Dazu haben die Zuwendungsempfänger einen sachlichen und zahlenmäßigen Nachweis (Verwendungsnachweis) als Rechenschaftsbericht für jede einzelne Bewilligung termingebunden vorzulegen.

Bei der Datenübermittlung zum Zuwendungsbericht 2011 an die Senatorin für Finanzen waren nicht alle Verwendungsnachweisprüfungen vollständig. Die Vorlage und die Prüfung der Verwendungsnachweise aus 2011 sind mittlerweile abgeschlossen.

2. Einzeldarstellung der Zuwendungsempfänger

Das anliegende Berichtsformular enthält die im Berichtszeitraum für den Bildungsbereich bewilligten 260 Einzelbewilligungen. Das unter dem Pachtwert überlassende Pachtobjekt ist enthalten. Die Einzelbewilligungen sind alphabetisch nach Träger und Projekten sortiert.

Die Veränderungen in Prozent gegenüber dem Vorjahr sind dargestellt und kommentiert.

Neben den Bewilligungssummen enthält das Berichtsformular Angaben zur Zielerreichung, der Einhaltung des Besserstellungsverbotes und der Finanzierungsart.

Seit dem Berichtszeitraum weist der Bericht zu jedem(r) Empfänger/in aus, in welchem Stadtteil die Zuwendungen eingesetzt werden. Bei zentraler Aufgabenerfüllung für die Stadt wird dies durch den Buchstaben „Z“ vermerkt.

2.1 Institutionelle Förderungen

Institutionelle Förderungen sind Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers. Obwohl die Förderung des Zuwendungsempfängers jährlich neu beantragt und vom Zuwendungsgeber neu bewilligt werden muss, wird mit der institutionellen Förderung eine dauerhafte Durchführung einer Maßnahme gesichert.

Folgende Empfänger erhielten im Berichtszeitraum institutionelle Förderungen:

2.1.1 Berufsbildungswerk Bremen GmbH

Das Berufsbildungswerk Bremen (s. Nr. 21 in der Anlage) verfügt über eine eigene Berufsschule für die erstmalige Berufsausbildung junger Menschen mit Behinderun-

gen, in der die Auszubildenden und Maßnahmeteilnehmer entsprechend dem bremischen Schulgesetz unterrichtet werden. Die Kosten der Einrichtung werden von der Bundesanstalt für Arbeit und für die Berufsschule vom Land getragen.

2.1.2 Zentraler Elternbeirat und Gesamtschülervertretung

Die Zuwendungen an den Zentralen Elternbeirat (ZEB, s. Nr. 260 in der Anlage) und an die Gesamtschülervertretung (GSV, s. Nr. 67 in der Anlage) dienen der Finanzierung des überschulischen Elterngremiums und der GSV nach dem Bremischen Schulverwaltungsgesetz.

Die Zuwendungen beinhalten die Finanzierung der laufenden Ausgaben der Gremien, wie Sitzungsgelder, Ausgaben für Fachliteratur und Arbeitsmaterial, Bürobedarf und Telekommunikation, Mieten für Kopierer, Reisekosten, Kosten für Seminare, Auslagen und Tagegelder.

2.1.3 Arbeitsgemeinschaft Bremer Schullandheime

In der Arbeitsgemeinschaft Bremer Schullandheime e.V. (s. Nr. 20 in der Anlage) haben sich seit mehr als 70 Jahren die gemeinnützigen Trägervereine der jetzt 14 Bremer Schullandheime zusammengeschlossen. Sie unterhalten und verwalten diese Häuser ausschließlich in ehrenamtlicher Arbeit.

Die Stadtgemeinde Bremen leistet mit den Zuwendungen einen Anteil an den Investitionen und den laufenden Unterhaltungsmaßnahmen der einzelnen Standorte.

2.1.4 Stadtteilschule e. V.

Die Stadtteil-Schule e.V. führt im Rahmen der institutionellen Förderung ergänzenden Förderunterricht für Kinder und Jugendliche nicht-deutscher Herkunftssprache (Migrantenförderung) und ergänzende Förderung von Kindern mit ausgewiesener Lese-Rechtschreibschwäche (s. Nr. 234 in der Anlage) durch. Die Zuwendungshöhe ist aufgrund von Verschiebungen zwischen den Programmen gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.

2.1.5 Arbeiter-Samariter-Bund

Die Durchführung der Betreuungsangebote im Rahmen der Ganztagsangebote an Grundschulen wird als institutionelle Zuwendung (s. Nr. 13 in der Anlage) durchgeführt.

Die Durchführung erfolgt in Kooperation mit dem Arbeiter-Samariter-Bund an folgenden Schulen: Schule an der Andernacherstraße, Schule an der Augsburger Straße, Schule am Baumschulenweg, Schule an der Fischerhuder Straße, Schule an der Grambker Heerstraße, Schule Lessingstraße, Schule an der Parsevalstraße, Schule am Pulverberg, Schule an der Stichnathstraße, Schule an der Paul-Singer-Straße, Schule Osterhop

Die Steigerungen gegenüber dem Vorjahr resultieren aus der Ausweitung auf weitere Standorte, wie die Schule Osterhop.

2.1.6 Maßnahmen nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz

Die nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz anerkannten Weiterbildungseinrichtungen erhalten auf Grundlage der rechtlichen Bestimmungen Zuwendungen (s. Nrn. 4, 22-27, 42, 51, 70, 90, 258 in der Anlage). Zusätzlich gewährt das Land Zuwendungen zu den Kosten von Bildungsurlauben, Maßnahmen der politischen Bildung sowie Veranstaltungen für besonders benachteiligte Zielgruppen als Regelförderung.

2.1.7 Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung

Die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben des Handwerks hängt im hohen Maße von der Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ab. Es besteht deshalb ein erhebliches Interesse, deren berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen ihrer Ausbildung jeweils dem neuesten Stand der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung anzupassen.

Um trotz unterschiedlicher Strukturen der ausbildenden Betriebe eine landesweit einheitliche gute Ausbildungsqualität zu sichern, gewährt das Land Bremen Zuwendungen für überbetriebliche Lehrgänge für Auszubildende in anerkannten Handwerksberufen im 1. bis 4. Ausbildungsjahr (s. Nr. 71 in der Anlage).

2.2 Projektförderungen

2.2.1 Allgemein

Projektförderung sind Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne Vorhaben bzw. Projekte, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind.

Durch die Projektförderungen werden zweckbegrenzte Personalausgaben der Träger, die Maßnahmen in den Schulen durchführen, finanziert. Dazu gehören Projekte, wie die Förderung von Musik- und Sportprofilen, Sozialintegrative Maßnahmen, Vorkurse für Migranten, Leseintensivkurse, Verlässliche Grundschule, Ganztagsschule und weitere unterrichtsergänzende Projekte. Hierin enthalten sind alle pädagogischen Maßnahmen zur Unterstützung und zur Ergänzung des Unterrichts und der unterrichtsfreien Zeiten. Aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofes ist beabsichtigt, die Ganztagsschulen im Sek-I-Bereich künftig als institutionelle Förderung zu finanzieren.

Die einzelnen Projektförderungen sind im anliegenden Erhebungsbogen dargestellt.

2.2.2 Unterhalb des Mietwerts überlassene Grundstücke

In die Darstellung für den Zuwendungsbericht 2012 sind die Miet- und Pachtobjekte aufzunehmen, die unter dem Wert vergleichbarer Liegenschaften überlassen sind.

Die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e. V. betreibt in den Räumen der Schule Louis-Seegelken-Straße eine Praxis für Physiotherapie in Kooperation mit der Schule für die Schülerinnen und Schüler der Schule Louis-Seegelken-Straße (s. Nr. 85). Die geschätzte Marktmiete beträgt 3.760 Euro pro Jahr, die Nutzungsüberlassung erfolgt ohne Berechnung einer Miete. An dieser Schule werden ausschließlich Schülerinnen und Schüler mit schweren umfänglichen multiplen körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen sonderpädagogisch gefördert. Die Einbeziehung in die tägliche Arbeit von Krankengymnastik ist unumgänglich und zwingend erforderlich. Die Fortsetzung der Nutzung in der jetzigen Form ist zwingend erforderlich.

C Finanzielle und personelle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Die Vorlage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Von den Zuwendungen sind Schülerinnen und Schüler in gleichem Maße betroffen.

D Beteiligung und Abstimmung

Das Berichtsformular der Zuwendungen 2012 wurde der Senatorin für Finanzen übersandt und abgestimmt.

E Beschlussempfehlung

Die Deputation für Bildung nimmt den Zuwendungsbericht 2012 zur Kenntnis.

In Vertretung

Gerd-Rüdiger Kück

Staatsrat